

gern Umfange verwendet wird oder wenn die verwendeten Lösungen einen Gehalt von weniger als 30 % Fluorwasserstoff haben. Im Zweifelsfalle wird durch die nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 zuständigen Stellen entschieden, ob die Voraussetzungen für Sonderregelungen vorliegen.

§3

(1) An den Arbeitsplätzen zur Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Ab- und Umfüllung der im § 1 angegebenen Stoffe darf die Konzentration der Atemluft an Fluorwasserstoffdämpfen das arbeitshygienische Normativ (1 mg HF/m³) nicht überschreiten.

(2) Zur Erfüllung der Forderung des Abs. 1 müssen die Betriebseinrichtungen abgedichtet sein und sind unter Unterdruck zu halten. Soweit das aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind wirksame örtliche Absauganlagen an der Entstehungsstelle der Fluorwasserstoffdämpfe anzubringen; erforderlichenfalls sind außerdem mechanische Entlüftungsanlagen für die Arbeitsräume vorzusehen.

(3) Für die durch örtliche Absauganlagen und mechanische Raumentlüftungsanlagen abgesaugte Luft ist Frischluft durch eine Belüftungsanlage zugfrei zuzuführen. Die Frischluft muß in der kalten Jahreszeit ausreichend vorgewärmt werden.

(4) Die durch örtliche Absauganlagen und mechanische Raumentlüftungsanlagen abgesaugte Luft ist vor Austritt ins Freie zu neutralisieren, so daß Schädigungen und Belästigungen vermieden werden, z. B. durch Behandlung mit alkalischen Lösungen in Rieseltürmen.

§4

(1) Lagerräume für Fluorwasserstoff und Flußsäure müssen lüftbar und durch Lage und Bauausführung gegen Wärmeeinwirkung geschützt sein.

(2) In Verarbeitungs- und Verwendungsbetrieben dürfen Fluorwasserstoff und Flußsäure nur in besonderen Lagerräumen gelagert werden. Diese sollen feste Fußböden haben, im Erdgeschoß liegen und nicht übersezt sein. Die Vorschrift besonderer Lagerräume gilt nicht für die Aufbewahrung von Mengen, die zur laufenden Produktion gehören.

(3) Fluorwasserstoff und Flußsäure dürfen in den Lagerräumen nach Abs. 2 nur in den Versandbehältern oder in besonderen, dafür geeigneten Zwischenbehältern gelagert werden.

§5

(1) Alle Betriebseinrichtungen, insbesondere Lager-, Transport- und Reaktionsbehälter, Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen, sind aus einem Werkstoff herzustellen, der gegen die vorliegende Konzentration von Fluorwasserstoff und Flußsäure möglichst beständig ist (vgl. hierzu Anlage 1 dieser Anordnung).

(2) Die Überführung von Flußsäure aus den Versandbehältern in die Verwendungs- oder Verarbeitungsgefäße hat unmittelbar und durch Rohrleitungen zu erfolgen. Läßt sich diese Forderung aus örtlichen oder betrieblichen Gründen nicht durchführen, so müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine gefahrlose Überführung aus den Versandbehältern in die Gefäße für den innerbetrieblichen Transport gewährleisten, z. B. Säureheber. Die Gefäße für den innerbetrieblichen Transport müssen eine dichte Abdeckung haben. Bezüglich der geeigneten Materialien wird auf Anlage 1 verwiesen.

(3) Zur Herstellung von Flußsäure aus Fluorwasserstoff und zum Verdünnen von Flußsäure müssen geeignete Betriebseinrichtungen vorhanden sein. In Versandbehältern dürfen diese Arbeiten nicht vorgenommen werden.

(4) Verbindungen zwischen Behältern, Rohrleitungen und Armaturen sind, soweit sie nicht geschweißt sind, zu flanschen oder als Schraubverbindung mit Dichtung oder Dichtfläche auszuführen.

(5) Ortsfeste Behälter für Flußsäure müssen eine Abzugvorrichtung haben, die an die Neutralisationsanlage nach § 3 Abs. 4 anzuschließen ist.

Betriebsvorschriften -

§ 6

(1) Instandsetzungen, Demontage und Verschleifung von Betriebseinrichtungen, die mit Fluorwasserstoff oder Flußsäure in Berührung gestanden haben, dürfen nur auf Anweisung einer, verantwortlichen Aufsichtsperson durchgeführt werden. Solche Betriebseinrichtungen sind vorher mit Sodalösung zu neutralisieren. Behälter müssen vor Schweiß- und Schneidarbeiten mit Sodalösung vollständig gefüllt und während der Arbeit gefüllt gehalten werden, soweit das bei der Art der Arbeit möglich ist. Statt Sodalösung kann auch eine andere geeignete alkalische Flüssigkeit verwendet werden.

(2) Alle beim Arbeiten mit Flußsäure ausgelaufenen oder verschütteten Flüssigkeiten sowie Reste von verschütteten festen Hydrogenfluoriden sind sofort mit viel Wasser zu beseitigen. Wenn es nach Lage der Verhältnisse nötig ist, sind statt Wasser alkalische Flüssigkeiten zu verwenden. Die Abwässer sind vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder Gewässer zu neutralisieren.

(3) Holz, das unter Einwirkung von Fluorwasserstoff oder Flußsäure gestanden hat, ist zu vergraben oder in anderer Weise weiterer Benutzung zu entziehen. Für Bau- und Heizzwecke darf es nicht verwendet oder abgegeben werden.

§7

(1) Lager- und Transportbehälter sind gegen Wärmeeinwirkung, auch Sonnenstrahlung, zu schützen. Behälter, an denen nicht gearbeitet wird, sind verschlossen zu halten.

(2) Flußsäure darf nur in fest verschlossenen Behältern transportiert werden, soweit es sich nicht um innerbetrieblichen Transport nach § 5 Abs. 2 handelt. Der Eisenbahntransport von Flußsäure unterliegt den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

(3) Transportbehälter für Flußsäure müssen mit dem Spundloch nach oben gelagert und transportiert werden. Das gilt auch für leere Behälter. Beim Transport auf Fahrzeugen ist die richtige Lage der Transportbehälter mit dem Spundloch nach oben durch Keile o. ä. zu sichern.

§ 8

(1) Den Werktätigen sind für den Umgang mit Fluorwasserstoff oder Flußsäure die erforderliche Arbeitsschutzkleidung und die erforderlichen Arbeitsschuttmittel zur Verfügung zu stellen. Das sind je nach Art der Arbeit insbesondere Gummianzüge, Gummischürzen, Gummischuhe, Gummihandschuhe, Schutzbrillen, Gesichtsschutze, Atemschutz-Filtergeräte und Frischluftgeräte. Sie sind zu benutzen und pfleglich zu behandeln.